

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 03.05.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Gesetzliche Vertreter der Kinder der gelben Gruppe der Evangelischen Kindertagestätte Dhünn, Am Scheffenteich 6, 42929 Wermelskirchen sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen**

1. Allgemeinverfügung

An alle gesetzlichen Vertreter der Kinder der **gelben Gruppe der Evangelischen Kindertagestätte Dhünn, Am Scheffenteich 6, 42929 Wermelskirchen** sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

Gegenüber allen Kindern der **Evangelischen Kindertagestätte Dhünn, Am Scheffenteich 6, 42929 Wermelskirchen**, der gelben Gruppe, die in der Zeit vom 29.04.2021 bis 30.04.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle an der Einrichtung tätigen Personen, die die Kinder der **Evangelischen Kindertagestätte Dhünn** der gelben Gruppe im betreffenden Zeitraum betreut haben wird ab dem 03.05.2021 bis einschließlich **14.05.2021** eine Absonderung in häuslicher Isolierung (Quarantäne) angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich gem. § 17 Abs. 2 und 3 der CoronaTestQuarantäneVO.

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung zur Quarantäne bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Die o.g. Regelung gilt insbesondere auch nicht für den festgestellten Infektionsfall. Die betroffene Indexperson befindet sich nach den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW bereits von Rechts wegen in Quarantäne.

Folgende **asymptomatische Personen sind von der angeordneten Quarantäne ausgenommen:**

Vollständig Geimpfte, Genesene mit einmaliger Impfung sowie kurzfristig Genesene (durchgemachte Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate) gemäß der aktuell gültigen RKI-Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=B9934986000370E0BAD987AC0F5F4311.internet112?nn=2386228

Treten innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften oder Genesenen zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Hinweis:

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass es sich um eine außergewöhnliche besorgniserregende Variante (dies sind Virusvarianten (variants of concern, VOC), die sich in ihren Erregereigenschaften von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden) handelt, kann die Gesundheitsbehörde abweichende Quarantäne-Regelungen treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 03.05.2021
Im Auftrag
gez. Dr. Sabine Kieth